

## **Merkblatt FOS**

Stand Dezember 2015

Die Grundlage des Merkblattes ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Berlin für die Fachoberschule. Dieses Merkblatt ist mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Die Belehrung ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Die Schüler bestätigen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem abzutrennenden Abschnitt.

### **1. Probezeit (§ 23)**

Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,

Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch erstens gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder zweitens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

### **2. Fehlzeiten** (Schulinterne Absprachen in Ergänzung zur AV Schulpflicht)

Es gilt die interne Fehlzeitenregelung in ihrer aktuellen Fassung (s. Dok 5.2.4-5)

### **3. Versetzung (§ 25)**

Die Versetzungsregelung betrifft nur den zweijährigen Bildungsgang.  
Versetzt wird, wer

1. in der Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im bisherigen Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. am Ende der Jahrgangsstufe in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch erstens gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder zweitens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

#### 4. Ausschulung aufgrund von Fehlzeiten und Verlassen des Bildungsgangs (§29)

(1) Wer den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Darüber hinaus ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von einem Verlassen des Bildungsganges auf eigenen Wunsch auszugehen, wenn diese ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. Praktika gelten als Unterricht im Sinne dieser Vorschrift.

#### 5. Zulassung zur Prüfung (§ 54)

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen

#### 6. Prüfungsergebnis (§ 62)

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden oder wenn Minderleistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden können.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern.

Ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach möglich.

-----  
Klassenlehrer(in): Herr /Frau .....

Kontakt:

..... @wilhelm-ostwald-schule.de Tel: 901667..... (dienstl.) oder ..... (priv.)  
Tel: 90166700 (Sekretariat)



Merkblatt FOS zur Kenntnis genommen:

.....  
Name / Unterschrift

Berlin, .....  
Datum

.....  
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)